



AUSGABE 43  
Juni 2007

# ANALYSEN & ARGUMENTE

## Europa „verträgt“ sich!

Der Weg aus der Verfassungskrise der EU

von Canan Atilgan und Sabina Wölkner

**Die deutsche Ratspräsidentschaft möchte auf dem EU-Gipfel am 21./22. Juni 2007 einen Fahrplan verabschieden, um bis zu den Europawahlen 2009 einen neuen Vertrag in Kraft zu setzen. Eines scheint sicher: Es wird sich dabei nicht um den Verfassungsvertrag in seiner ursprünglichen Form handeln. Gleichzeitig ist die Fortschreibung des Status quo ohne jegliche Veränderungen ebenfalls unwahrscheinlich. Welche Lösung könnten sowohl das Ja-Lager, das den Verfassungsvertrag bereits ratifiziert hat, als auch die verfassungskritischen Staaten akzeptieren?**

### **Ansprechpartnerinnen**

Dr. Canan Atilgan  
Kordinatorin für Europapolitik  
Hauptabteilung Politik und Beratung  
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.  
Telefon: +49(0)30-2 69 96 35 11  
E-Mail: [canan.atilgan@kas.de](mailto:canan.atilgan@kas.de)

Sabina Wölkner  
Referentin für Westeuropa und USA  
Hauptabteilung Internationale Zusammenarbeit  
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.  
Telefon: +49(0)30-2 69 96 35 39  
E-Mail: [sabina.woelkner@kas.de](mailto:sabina.woelkner@kas.de)

**[www.kas.de](http://www.kas.de)  
[publikationen@kas.de](mailto:publikationen@kas.de)**

**ISBN 978-3-939826-49-1**



Konrad  
Adenauer  
Stiftung



## INHALT

- 3 | 1. DER FAHRPLAN
- 3 | 2. MEHRHEIT GEGEN MINDERHEIT
- 4 | 3. DER STREIT UM DIE SUBSTANZ
  - Vereinfachtes Entscheidungssystem
  - Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen
  - Europäischer Außenminister
- 5 | 4. VEREINFACHEN, KÜRZEN, ERGÄNZEN
- 5 | 5. DER WEG AUS DER VERFASSUNGSKRISE
  - Änderungsvertrag
- 6 | 6. WIE GEHT ES WEITER?



## 1. DER FAHRPLAN

Nach den gescheiterten Referenden zum EU-Verfassungsvertrag in Frankreich und in den Niederlanden im Jahr 2005 wurde eine „Reflexionsphase“ zur Zukunft Europas eingeleitet, um die Identifizierung der Bürger mit dem europäischen Projekt zu stärken und über das Schicksal des Verfassungstextes zu entscheiden.

Nun will die deutsche Ratspräsidentschaft den Stillstand der institutionellen Reform brechen. Bei dem Gipfel im Juni 2007 wird Bundeskanzlerin Angela Merkel den Staats- und Regierungschefs der EU einen Fahrplan für einen Vertrag vorlegen.

Die Grundlage für das Handeln der deutschen Ratspräsidentschaft bildet der Auftrag, den die EU-Mitglieder auf dem EU-Gipfel im Juni 2006 formuliert haben. Die deutsche Ratspräsidentschaft wird dem Europäischen Rat einen Bericht vorlegen, der sich auf ausführliche Konsultationen mit den Mitgliedstaaten stützt. Dieser Bericht soll eine Bewertung des Beratungsstands zum Verfassungsvertrag enthalten und mögliche künftige Entwicklungen aufzeigen. Die Ergebnisse der Prüfung des Berichts durch den Europäischen Rat sollen als Grundlage für konkrete Beschlüsse über die Fortsetzung des Reformprozesses dienen, die spätestens im zweiten Halbjahr 2008, d.h. unter französischem Vorsitz, unternommen werden müssten. Dies bedeutet, dass es sich bei dem sog. Fahrplan nicht um einen reinen Zeitplan für die Umsetzung der EU-Reformen handelt, sondern dass die deutsche Ratspräsidentschaft konsensfähige inhaltliche Umrisse des Vertragswerks ausarbeiten muss, die eine Aussicht auf Realisierung haben.

Der erste Schritt ist der deutschen Ratspräsidentschaft beim Jubiläums-Gipfel anlässlich des 50. Jahrestages der EU mit der Einigung über die „Berliner Erklärung“ gelungen. Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich in Berlin darauf geeinigt, „die Europäische Union bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 auf eine erneuerte gemeinsame Grundlage zu stellen“.

Deutschland wird Ende Juni nicht die Lösung der Verfassungskrise präsentieren, muss aber eine detaillierte Agenda für die unter der portugiesischen Präsidentschaft abzuhaltende Regierungskonferenz Ende des Jahres vorlegen. Im Wesentlichen geht es daher um die Frage, wie die institutionellen Neuerungen des Verfassungsvertrages gerettet werden können. Es muss auch die Gefahr ausgeschlossen werden, dass ein neuer Vertragstext gegebenenfalls in Volksabstimmungen abgelehnt und damit das Projekt erneut zum Stillstand gebracht wird.<sup>1</sup>

Klar ist, dass mit einer Ratifikation des Verfassungsvertrages in allen Mitgliedstaaten in der Form, wie er unter-

zeichnet worden ist, nicht mehr zu rechnen ist. Nach wie vor existieren grundlegende Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die der Umsetzung dieses Zieles entgegenstehen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Konfliktlinien zwischen den EU-Mitgliedstaaten skizziert. Auch wird der Frage nachgegangen, wie ein Kompromiss für die Lösung der Vertragsfrage aussehen könnte.

## 2. MEHRHEIT GEGEN MINDERHEIT

Derzeit basiert die EU auf mehreren Verträgen, die während ihrer 50jährigen Geschichte mehrmals geändert worden sind. Der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ (Verfassungsvertrag) ist ein einziger Text, der alle bestehenden Verträge ersetzen soll.<sup>2</sup> Damit würde die Europäische Union eine eigene Rechtspersönlichkeit unter nationalem und internationalem Recht erhalten. Die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Union ist vor allem hinsichtlich ihrer Außenbeziehungen von Bedeutung. Es geht um die Fähigkeit, völkerrechtliche Verträge zu schließen und internationale Übereinkommen beizutreten.

Der Verfassungsvertrag besteht aus vier Teilen:

- Teil I: Definition der Ziele, Entscheidungsverfahren und Institutionen der Union.
- Teil II: Die Charta der Grundrechte der Union.
- Teil III: Die Politikbereiche und Arbeitsweise der Union einschließlich der Bestimmungen der derzeitigen Verträge.
- Teil IV: Schlussbestimmungen, darunter Verfahren für die Annahme und Änderung des Verfassungsvertrags.

Achtzehn Staaten haben den Verfassungstext in der gegenwärtigen Form ratifiziert. Diese sind: Belgien, Bulgarien, Deutschland<sup>3</sup> Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern.

Vier weitere Länder haben bekundet, dass sie bereit seien, den Vertragstext zu ratifizieren aber Bestimmungen in spezifischen Politikbereichen ergänzen wollen. Hierzu gehören Irland, Dänemark, Portugal, Schweden.

In fünf Ländern wird der Vertrag in der gegenwärtigen Form von den Regierungen oder Parlamenten abgelehnt oder ist bereits in Volksabstimmungen gescheitert. Frankreich und die Niederlande wollen einen neuen Text, um ihn erfolgreich durch den Prozess der Ratifizierung zu bringen, nachdem 2005 in beiden Ländern die Referenden über die EU-Verfassung gescheitert waren. Großbritannien, Polen und die Tschechische Republik, die eine europaskeptische Haltung einnehmen, stehen dem derzeitigen Verfassungstext ablehnend gegenüber und versuchen, die Debatte über einige Schlüsselemente erneut zu eröffnen.



Die Länder, die Änderungen des Vertrages wünschen, verfolgen keine deckungsgleichen Forderungen, sondern hegen teilweise sogar gegensätzliche Absichten. Insofern ist es eine Schwäche der Verfassungskritiker, keine einheitliche Front bilden zu können.

Nun muss es darum gehen, einen Kompromiss zwischen der Mehrheit der EU-Staaten, die den Verfassungstext bereits ratifiziert hat, und den Mitgliedstaaten, die Änderungen verlangen, zu erreichen. Hierfür sind Modifikationen im Vertragstext unvermeidbar. Die deutsche Ratspräsidentschaft will nur geringfügige Abstriche vornehmen, die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen sollen bewahrt werden. Namensänderungen, Kürzungen und Ergänzungen sind die Mittel, die zur Verfügung stehen, um den Kritikern des Textes entgegenzukommen.

### 3. DER STREIT UM DIE SUBSTANZ

Deklariertes Ziel der deutschen Präsidentschaft ist, die Substanz des Vertragstextes zu bewahren. Was ist diese Substanz? Dazu gehören insbesondere ein vereinfachtes Entscheidungssystem durch doppelte Mehrheit im Ministerrat, die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen, ein (dauerhafter) Präsident für den Europäischen Rat, die Schaffung des Amtes eines europäischen Außenministers sowie die Klärung der Verantwortungsbereiche von EU und Mitgliedstaaten. Im Mittelpunkt steht das Ziel, die EU den Bedingungen einer Gemeinschaft mit 27 Mitgliedern anzupassen und das Regieren auf europäischer Ebene effizienter zu gestalten.

Die Mehrheit der Punkte wird durch die verfassungskritischen Staaten zur Diskussion gestellt. Nicht zuletzt kommt auch zum Vorschein, dass die Auseinandersetzungen über den Verfassungsvertrag Ausdruck eines tiefliegenden Unbehagens über Mechanismen und Leitprinzipien der europäischen Integration sind.

#### Vereinfachtes Entscheidungssystem

Hierbei geht es um die Reform des Abstimmungsmodus des Rats durch die Einführung eines neuen Systems der doppelten Mehrheit. Wenn im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit entschieden wird, muss eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten zustimmen (mindestens 15 Staaten), die mindestens 65% der europäischen Bevölkerung repräsentiert, damit ein Gesetzesvorschlag in Kraft treten kann. Die Anzahl der Stimmen im Ministerrat würde ebenfalls der Bevölkerung der Mitgliedstaaten angepasst werden.

Dieses Entscheidungsverfahren ist für die Erhöhung der Handlungsfähigkeit der EU von zentraler Bedeutung: Im Gegensatz zum jetzigen Verfahren reduziert die „doppelte

Mehrheit“ die Chancen von Blockademöglichkeiten im Rat und fördert die Bildung von Gestaltungsmehrheiten.<sup>4</sup>

Es ist insbesondere die polnische Regierung, die mit dem Hinweis, der Verfassungsvertrag würde die politische Bedeutung der großen Staaten akzentuieren, den Abstimmungsmodus der „doppelten Mehrheit“ im Rat neu verhandeln möchte. Polen hat inzwischen einen Gegenvorschlag entwickelt, wonach die Stimmgewichtung der Länder im Europäischen Rat durch die Quadratwurzel-Formel zu bestimmen wäre. Diese sieht vor, dass aus der jeweiligen Bevölkerungszahl die Wurzel gezogen wird und danach die Stimmen im Rat gewichtet werden. Insgesamt läuft das Verfahren darauf hinaus, das Gewicht der größeren Staaten zu verringern und das der kleineren zu vergrößern.

Unterstützung findet das polnische Anliegen allerdings lediglich bei der tschechischen Regierung, während weder Großbritannien noch Frankreich oder die Niederlande an einer Neuverhandlung dieser Frage interessiert sind. Die kleineren Staaten, die theoretisch die polnische Diagnose teilen könnten, wollen das institutionelle Paket nicht aufschneiden. Insofern sind die Erfolgsaussichten der polnischen Initiative sehr gering. Allerdings könnte ein kompromissloses Festhalten an der „Quadratwurzel-Formel“ den Weg aus der institutionellen Krise blockieren oder zumindest langwierige Verhandlungen nach sich ziehen.

#### Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen

Der Verfassungsvertrag erhöht die Zahl der Anwendungsfelder der Mehrheitsentscheidungen. Die Effizienz der EU-Organe ist wesentlich davon abhängig, ob Entscheidungen durch einstimmige oder mehrheitliche Beschlüsse im Rat verabschiedet werden können. Die Möglichkeit zur Mehrheitsentscheidung erhöht generell die Verhandlungsbereitschaft der Beteiligten und somit auch die europäische Entscheidungseffizienz. Wichtige Bereiche sind Asyl, Immigration und Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Es ist insbesondere Großbritannien, das sich gegen eine Ausweitung der Mehrheitsabstimmungen stellt. Die Briten wollen das Mehrheitsprinzip im Bereich der Innen- und Justizpolitik verhindern. Ein möglicher Kompromiss wäre die Einführung einer „Opt-out“-Klausel. Damit könnte Großbritannien einen Beschluss im Ministerrat ignorieren, der mit der Mehrheit der Stimmen im Rat gefasst worden ist. Bislang existieren „Opt-out“-Verfahren nur in Bereichen, in denen das Einstimmigkeitsprinzip vorherrscht.

Auch die Niederländer stehen der Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat skeptisch gegenüber. Sie fürchten, dass damit einige ihrer bisherigen nationalen Verfahren in den strafrechtlichen Angelegenheiten grund-



gend verändert werden könnten. Allerdings gilt der Konflikt mit den Niederlanden nicht als Problem, das die Durchführung der institutionellen Reformen grundsätzlich in Frage stellt. Eine einvernehmliche Lösung bei der Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen mit den Niederländern in diesem Bereich ist im Rahmen eines Vertrages denkbar.

### Europäischer Außenminister

Der Verfassungsvertrag führt die bisherigen Ämter des Kommissars für Auswärtige Beziehungen und des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zusammen. Der europäische Außenminister hat den Auftrag, die EU nach außen zu repräsentieren. Ein neu zu schaffender Europäischer Auswärtiger Dienst soll ihn dabei unterstützen. Die Schaffung des Amtes eines europäischen Außenministers soll das außenpolitische Profil der EU und ihre Rolle als globaler Akteur stärken.

Entscheidungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) werden auch im Verfassungsvertrag nach dem Einstimmigkeitsprinzip getroffen. Der Außenminister darf nur im Auftrag der Mitgliedsstaaten handeln. Eine Vergemeinschaftung der EU-Außenpolitik ist im VVE nicht vorgesehen.

Allerdings befürchten Großbritannien, Polen und Tschechien, dass mit dieser Reform einem solchen Prozess Tür und Tor geöffnet werde und es längerfristig zur Erosion ihrer außenpolitischen Souveränität kommt. Im Kern geht es bei diesem Streit um den Begriff des Außenministers. Die Kritiker drängen darauf, auf diese Bezeichnung zu verzichten. Sie sehen darin die Gefahr, dass dadurch eine außenpolitische Kompetenzhoheit der EU suggeriert werde.

Um einen Kompromiss mit dem Nein-Lager zu erzielen, ist es wahrscheinlich, dass in einem neuen Vertrag die Bezeichnung EU-Außenminister durch die Bezeichnung „Vizechef der EU-Kommission“ ersetzt wird.

#### **4. VEREINFACHEN, KÜRZEN, ERGÄNZEN**

Die verfassungskritischen Staaten wollen den jetzigen Vertragstext in weiten Teilen kürzen und auf Elemente verzichten, die dem Dokument einen Verfassungsrang verleihen würden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Forderungen:

- Verzicht auf einen gewählten Ratspräsidenten
- Keine Vorrangigkeit des EU-Rechts<sup>5</sup>, stattdessen mehr Rechte für die einzelstaatlichen Parlamente.
- Verzicht auf jegliche „quasi-konstitutionellen“ Symbole wie etwa die Europa-Flagge und -Hymne.
- 

- Verzicht auf die Bezeichnung „Verfassung“.
- Herauslösung der Grundrechtecharta.

Insbesondere die britische Regierung hegt große Bedenken gegen die Grundrechtecharta, weil sie befürchtet, dass durch die Charta das britische Recht verändert werden könnte. Daher plädiert Großbritannien dafür, die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta einzuschränken.

Andere Mitgliedstaaten, darunter auch solche, die den Verfassungsvertrag ratifiziert haben bzw. ratifizieren wollen, Ergänzungen mit dem Hinweis, dass der VVE auf die meisten Probleme, denen sich die EU gegenübersehe, keine Antwort gebe. Dazu zählen:

- Bezugnahme auf neue Herausforderungen wie Energie, Klimawandel und illegale Einwanderung;
- Erwähnung der sozialen Dimension der EU;
- Anwendung neuer „Opt-in/Opt-out“-Regelungen auf neue politische Vereinbarungen, die im Verfassungsvertrag getroffen wurden;
- Festschreibung der Kopenhagener Kriterien für Erweiterungen, d.h. die Erfordernisse der demokratischen Regierung und der Menschenrechte, marktwirtschaftliche Standards und die Anpassung der Gesetzgebung in den Kandidatenstaaten an die EU-Regelungen.

#### **5. DER WEG AUS DER VERFASSUNGSKRISE**

Fest steht, dass der Verfassungsvertrag in seiner ursprünglichen Form nicht durchgesetzt werden kann. Gleichzeitig ist die Fortschreibung des Status quo ohne jegliche Veränderungen ebenfalls unwahrscheinlich. Die 18 Staaten, die den Verfassungsvertrag ratifiziert haben, sind sich einig, dass zentrale Neuerungen des Verfassungsvertrages bewahrt werden müssen. Eine gesamteuropäische Lösung erfordert allerdings einen Kompromiss, der sowohl den Verfassungsbefürwortern als auch den Gegnern entgegenkommt. Die rechtlichen Grundlagen schreiben vor, dass alle Staaten einem neuen Vertrag zustimmen müssen, damit dieser in Kraft tritt. Dies macht deutlich, dass für eine Einigung Maximalforderungen auf beiden Seiten auszuschließen sind.

In erster Linie ist daher eine »Entkonstitutionalisierung« des Vertragstextes notwendig, um eine Annäherung zu erzielen. Dies könnte ein Kompromissangebot an alle Kritiker sein, die einen »Superstaat Europa« befürchten. Das gilt für die Briten, die Polen und für die Tschechen. Gleichzeitig wäre ein solches Vorgehen auch im Sinne Frankreichs und den Niederlanden. Beiden Regierungen geht es darum, einen neuen Text unterhalb der Verfassungsschwelle zu verabschieden, um ihn durch eine parlamentarische Ratifizierung zu bringen. In beiden Ländern muss der Eindruck entkräftet werden,



dass die Regierungen den gleichen Text durch die Hintertür wieder einführen.

Als Lösung bietet sich insbesondere ein Änderungsvertrag zum Nizza-Vertrag an, der die wesentlichen Reformen des VVE beinhaltet und noch vor den Europawahlen 2009 in Kraft treten kann.

### Änderungsvertrag

Mit einem Änderungsvertrag zum Nizza-Vertrag könnten die beiden Vertragswerke – Verfassungsvertrag und Vertrag von Nizza – kombiniert werden. Die Kernpunkte des Verfassungsvertrags könnten erhalten und seine Unübersichtlichkeit mit dem Anspruch auf Transparenz für den Bürger in Einklang gebracht werden. Konkret würde das heißen, dass die zentralen Reformen des Verfassungsvertrages identifiziert und in Gestalt eines Änderungsvertrags zum Vertrag von Nizza gebündelt werden:

- Das Gesamtpaket mit den Reformen aus dem ersten Teil des Verfassungsvertrags wird übernommen. Dazu gehören: Reform der Institutionen, Weiterentwicklung der Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren sowie strukturelle Bestimmungen.
- Die Charta der Grundrechte der Union (Teil II des Verfassungsvertrages) wird nicht in den Vertragstext aufgenommen. Es wird aber in einem Paragraphen auf die rechtliche Verbindlichkeit der Grundrechtecharta hingewiesen.
- Teil III des Verfassungsvertrages, der im Wesentlichen die bestehenden Verträge mit einigen Änderungen zusammenfasst, kann auch weggelassen werden, da der Nizza-Vertrag weiterhin bestehen bleibt.

Das Ergebnis wäre ein abgespeckter Vertrag mit einem wenig ambitionierten Namen, der zusätzlich zum Nizza-Vertrag gelten würde. Damit wäre die Forderung erfüllt, dass dieser Vertrag sich vom ursprünglichen Text unterscheidet sowie unterhalb der Verfassungsschwelle liegt. Zu diesem Änderungsvertrag müsste dann allerdings der Ratifikationsprozess von neuem beginnen – möglichst nur durch die Parlamente.

Diese Option bietet einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Forderungen der Verfassungsbefürworter und verfassungsskeptischen Staaten. Für die Verfassungsbefürworter wäre der Änderungsvertrag eine akzeptable Alternative. Alle wichtigen Regelungen des Verfassungsvertrages wären darin enthalten, die die EU für eine bessere Handlungsfähigkeit und Effizienz benötigt. Ein solcher Vertrag bietet zudem gute Ausgangsbedingungen, um im Prozess der Konstitutionalisierung der EU voranzuschreiten.

Ein Änderungsvertrag würde gleichzeitig den Streit um die Begrifflichkeit beenden. Die Verfassungsgegner hätten den umstrittenen Begriff der „Verfassung“ verhindert. „Opt-out“-Möglichkeiten könnten Großbritannien dazu ermutigen, eine Lösung nicht zu blockieren. Demgegenüber würde der Konflikt mit Polen über das Abstimmungsverfahren auch bei dieser Vertragsvariante weiterbestehen. Ohne Zweifel liegt hier der Knackpunkt für eine Einigung. Die Frage ist, ob und wie die polnische Regierung mehr Flexibilität für eine gesamt-europäische Lösung zeigen wird.

### 6. WIE GEHT ES WEITER?

Die deutsche Ratspräsidentschaft wird auf dem EU-Gipfel am 21./22. Juni Vorschläge einbringen, die auf ihren Konsultationen mit den Mitgliedstaaten beruhen. Bei einer möglichen Einigung würde der portugiesischen Präsidentschaft das Mandat erteilt werden, eine Regierungskonferenz durchzuführen, um den neuen Vertrag zu beschließen. Dies bietet die Chance, dass bis zu den Europawahlen im Juni 2009 der neue Vertrag von allen Staaten ratifiziert werden kann.

Was passiert, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten eine Einigung auf dem EU-Gipfel am 21./22. Juni blockieren? Nach EU-Recht wäre es möglich, die Mandatserteilung für eine Regierungskonferenz mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Damit würde die EU ein halbes Jahr Zeit gewinnen, um die „Blockierer“ zu überzeugen. Der Nachteil dieser Vorgehensweise ist aber offensichtlich. Die EU würde sich weitere sechs Monate mit Verhandlungen über einen Ausweg aus der institutionellen Krise befassen müssen und könnte sich nur bedingt den großen politischen Aufgaben widmen, die auf der Tagesordnung stehen. Darüber hinaus hat die portugiesische Regierung bereits erklärt, dass sie unter ihrer Ratspräsidentschaft keine Regierungskonferenz durchführen wird, wenn nicht alle inhaltlichen Fragen gelöst sind.

Es ist daher davon auszugehen, dass die deutsche Ratspräsidentschaft alle Möglichkeiten ausschöpfen wird, um eine Einigung zustande zu bekommen. Sollten sich die Staats- und Regierungschefs auf dem Juni-Gipfel nicht einigen können, wird die Lösung der Vertragsfrage auf eine ungewisse Zeit verschoben.

Das Nein-Lager weiß, wie groß die Mehrheit für die Vertragslösung ist und wo deren Kompromissbereitschaft endet. Es ist auch klar, dass diese für Ihre Kompromissbereitschaft, den Verfassungsvertrag in seiner ursprünglichen Form aufzugeben, Gegenleistungen einfordern werden.



- 1] *Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Ratifikation völkerrechtlicher Verträge sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Während einige Mitgliedstaaten parlamentarisch ratifizieren können, sind in anderen obligatorische oder fakultative Referenden vorgesehen. Ein obligatorisches Referendum zur EU-Verfassung gibt es nur in Dänemark und Irland. Frankreich und die Niederlande müssten bei einem Vertragstext mit Verfassungsrang erneut Referenden durchführen, um den Eindruck zu vermeiden, dass der in Referenden abgelehnte Verfassungsentwurf durch die „Hintertür“ eingeführt wird. Dies gilt auch für die EU-Mitgliedstaaten, die zur Ratifizierung des Verfassungsvertrages Referenden angekündigt hatten.*
- 2] *Der Vertrag über die Europäische Union wurde 1992 in Maastricht beschlossen und bildet die Grundlage für die Drei-Säulen-Struktur der EU. Während die erste Säule aus den zwei Gemeinschaften der EG und Euratom besteht und durch die Gemeinschaftsmethode gekennzeichnet ist, werden die Beschlüsse im zweiten und dritten Pfeiler (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie polizeilicher und justizielle Zusammenarbeit) im Rahmen der Regierungszusammenarbeit entschieden. Demgegenüber geht der Vertrag über die EG auf die Römischen Verträge von 1957 zurück, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründen. Dieser Vertrag kennzeichnet die vergemeinschafteten Bereiche und regelt die Institutionen und Entscheidungsverfahren der EG.*
- 3] *Bundestag und Bundesrat haben dem Verfassungsvertrag mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit zugestimmt. Es steht allerdings die Ratifizierung durch den Bundespräsidenten aus, um das Gesetzgebungsverfahren abzuschließen.*
- 4] *Nach bestehendem Nizza-Vertrag ist eine qualifizierte Mehrheit erreicht, wenn mindestens 255 von 345 Stimmen der Staaten für einen Vorschlag gezählt werden und eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliedsländer erreicht ist. Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat überprüfen lassen, ob durch die befürwortenden Stimmen mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU vertreten werden. Kann dies nicht bestätigt werden, ist der Beschluss abgelehnt.*
- 5] *Mit Art I-6 des EU-Verfassungsvertrages wird erstmals in den Verträgen der Vorrang des Unionsrechts bei der Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten vor dem Recht der Mitgliedstaaten genannt.*